

Antrag des Regierungsrates vom 20. November 2012 für die konferenzielle Vernehmlassung

Gesetz
über die Wahlen und Abstimmungen
(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)
vom 28. September 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 wird wie folgt geändert:

§ 32
Inhalt bei Proporzahlen

¹ unverändert

² unverändert

³ Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Der gleiche Name darf höchstens zweimal geschrieben werden.

⁴ unverändert

§ 32a (neu)
Inhalt bei Majorzwahlen

¹ Bei Majorzwahlen ist für jede vorgeschlagene Person ein einziger, eigener Wahlvorschlag einzureichen. Weitere Wahlvorschläge für die gleiche Person sind ungültig.

² Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 2 dieses Gesetzes aufzuführen ist.

³ Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin.

§ 34
Mehrfach Vorgeschlagene

¹ unverändert

² unverändert

³ aufgehoben

¹ BGS 111.1

§ 37

Listen bei Proporzahlen

Abs. 1 bis 3 unverändert.

§ 37 a (neu)

Bereinigte Wahlvorschläge bei Majorzwahlen

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge bei Majorzwahlen werden im Amtsblatt in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, veröffentlicht.

§ 39

Erstellung und Zustellung der Wahlzettel

¹ Bei Proporzahlen werden für sämtliche Listen Wahlzettel erstellt, auf denen die Listenbezeichnung, und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse) vorgedruckt sind sowie Wahlzettel ohne Vordruck.

^{1a} (neu) Bei Majorzwahlen wird pro Wahl ein einziger leerer Wahlzettel erstellt, der so viele leere Linien enthält wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind. Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen aufgeführt sind. Das Beiblatt enthält mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang, Wohnadresse, allenfalls den Zusatz "bisher" sowie eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat.

² unverändert

§ 53

Bereinigung der Wahlzettel bei der Auswertung

¹ Die Wahlzettel werden inhaltlich bereinigt. Zu diesem Zwecke sind zu streichen:

- a) die mehr als einmal geschriebenen Kandidatennamen;
- b) Namen, die im Rahmen des Wahlanmeldeverfahrens nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind;
- c) unleserliche und ungenügend bezeichnete Kandidatennamen.

² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen, und zwar von unten nach oben und von rechts nach links.

II

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundes². Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten³.

² Vom Bund genehmigt am ...

³ Inkrafttreten am ...

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug
Die Präsidentin

Der Landschreiber